



# Wirtschaftsstabilisierungsfonds

## Merkblatt Start-ups und Scale-ups

### Ziel der Maßnahme

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte.

Durch den WSF wird ein Kapitalbedarf von Unternehmen, die die Größenmerkmale § 16 Abs. 2 Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) oder aber die Ausnahmekriterien des § 22 Abs. 2 StFG erfüllen, adressiert. Die Ausnahmekriterien beinhalten dabei u.a. Unternehmen, die seit dem 01. Januar 2017 in mindestens einer Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 50 Millionen Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet worden sind. Damit sind auch Start-ups sowie Scale-ups, die dieses Kriterium erfüllen, grundsätzlich antragsberechtigt. In diesem Ausnahmefall können Start-ups nur Rekapitalisierungen erhalten (keine Garantien).

Der Zugang zum WSF ist subsidiär zu einer Finanzierung unter der Corona Matching Facility.

Die Stabilisierung von Start-ups sowie Scale-ups durch den WSF kann auf folgende Arten erfolgen:

### 1. Beihilfebehaftete Stabilisierung

Im Wege von beihilfebehafteten Stabilisierungsmaßnahmen des WSF (und bereits bestehender Gesellschafter) erfolgt die Stabilisierung nach den Vorgaben der EU Genehmigung<sup>1</sup>.

Diese Stabilisierungsmaßnahmen stehen offen, sofern es sich bei dem Unternehmen nicht bereits am 31.12.2019 um ein Unternehmen in Schwierigkeiten i.S.d. der Definition der Europäischen Union gemäß Art. 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 handelt.

In diesem Fall kann ein Start-up bzw. Scale-up grundsätzlich die Gewährung sämtlicher Stabilisierungsinstrumente des § 21 StFG (Garantien) und des § 22 (Rekapitalisierungen wie z.B. Stille Beteiligungen, offene Beteiligungen und Nachrangdarlehen) beim WSF beantragen.

---

<sup>1</sup> Zum Inhalt der EU-Genehmigung siehe:

[https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case\\_details.cfm?proc\\_code=3\\_SA\\_56814](https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_56814) und [https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case\\_details.cfm?proc\\_code=3\\_SA\\_59433](https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_59433) (Verlängerung).

Beteiligungen des WSF, einschließlich eventueller späterer Nachschusspflichten, sind bei beihilfebehafteter Ausgestaltung bis zum 30. September 2021 möglich.

## 2. Pari-passu Stabilisierung (beihilfefrei)

Im Wege von beihilfefreier Pari-passu Finanzierungen erfolgt die Stabilisierung zu Marktbedingungen durch den WSF und neue co-finanzierende private Investoren<sup>2</sup>, wobei ein neuer, bisher nicht investierter privater Dritter oder eine Gruppe von neuen, bisher nicht investierten privaten Dritten (outside-Investor) mindestens 30 % der Finanzierungsrunde beizutragen hat und der Beitrag des WSF 50 % der Finanzierungsrunde nicht überschreiten darf.

Die Rekapitalisierung von Start-ups erfolgt bei Pari-passu-Finanzierungen grundsätzlich mit derselben Strukturierung und zu denselben Konditionen, wie sie von den bzw. mit den privaten Pari-passu-Investoren verwandt bzw. vereinbart werden.

Pari-passu-Stabilisierungsmaßnahmen können nur Unternehmen erhalten, auf die per 31.12.2019 keines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger  
oder
- das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und hat die entsprechende Maßnahme noch nicht zurückgezahlt oder eine entsprechende Garantie läuft noch oder das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt einem Umstrukturierungsplan.

Die Auszahlung durch den WSF erfolgt ab Abschluss der Finanzierungsrunde (closing) und simultan zu den zugesagten bzw. von der Erfüllung von Milestones abhängigen Zahlungen der privaten Investoren.

Beteiligungen des WSF, einschließlich eventueller späterer Nachschusspflichten, sind bei beihilfefreier Ausgestaltung bis zum 31.12.2021 möglich (§26StFG). Auch Finanzierungen nach diesem Zeitraum sind quotal dem Bund anzudienen (Verwässerungsschutz).

Es sind auch im Falle von pari-passu Stabilisierungsmaßnahmen sämtliche Bedingungen und Auflagen der WSF-Durchführungsverordnung (WSF-DV) einzuhalten. Dies schließt insbesondere die Regelungen zu Vergütungsbeschränkungen, Dividendenverbot und Transparenzpflichten (§ 9 WSF-DV) sowie Wettbewerbsauflagen (§ 11 WSF-DV) ein.

---

<sup>2</sup> Beihilfefrei im Rahmen von Ziffer 4.2 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe (2016/C 261/01) bzw. Ziffer 2.1 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2014/C 19/04)

## Fortführungsperspektive

Um das Kriterium einer klaren eigenständigen Fortführungsperspektive nach Überwindung der Pandemie nach § 25 Abs. 1 S. 2 StFG zu erfüllen, ist das Angebot des WSF zudem auf Start-ups und Scale-ups begrenzt, die sich in der Regel durch folgende Kriterien auszeichnen:

- ein Produkt oder eine Dienstleistung ist seit mehr als einem Jahr bereits erfolgreich am Markt positioniert und generiert nachhaltig Umsatz;
- sie weisen dabei eine hoch zweistellige Wachstumsrate auf;
- das Wachstum ist mit laufenden Optimierungen des Produkts bzw. der Dienstleistung und/oder Vermarktung verbunden;
- der Break-even (bezogen auf Cash oder Ergebnis) ist planerisch absehbar (oder hilfsweise ist eine hohe „Traction“ als Beleg für nachhaltig steigende Kundennachfrage aufzuweisen).

## Bedingungen und Auflagen

Es sind für beihilfebehaftete wie auch beihilfefreie pari-passu Finanzierungen sämtliche Bedingungen und Auflagen des StFG einzuhalten. Unter anderem sind darzulegen:

- Erhebliche Auswirkungen einer Bestandsgefährdung auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt (§ 16 Abs. 1 StFG) sowie ein wichtiges Interesse des Bundes an der Stabilisierung (§ 22 Abs. 2 StFG).
- Nachweislich keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten (§ 25 Abs. 1 S. 1 StFG).
- Bisherigen Investoren sind nachweislich wirtschaftlich nicht in der Lage, die zur Behebung der Bestandsgefährdung notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- Klare eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der Pandemie, Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik sowie in der Regel ein Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen (§ 25 Abs. 1 und 2 StFG).

## Kombination mit Förderprogrammen

Eine Kombination der Stabilisierungsmaßnahme durch den WSF mit Förderprogrammen ist möglich, soweit dies im Einklang mit den Vorgaben des EU Beihilferechts erfolgt.

## Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Stabilisierungsmaßnahme. Die Gremien gemäß StFG entscheiden aufgrund pflichtgemäßen Ermessens.